Vertrag über die Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

In dem gemeinsamen Bestreben, die Landesbühne Uckermärkische Bühnen Schwedt als Kultureinrichtung für die Region Uckermark und für die Stadt Schwedt/Oder dauerhaft zu erhalten, wird

zwischen dem	Landkreis Uckermark – Die Landrätin
	im Folgenden – Landkreis – genannt
vertreten durch	die Landrätin - Frau Karina Dörk
	Karl-Marx-Str. 1
	17291 Prenzlau
und der	Stadt Schwedt/Oder
	im Folgenden – Stadt – genannt
vertreten durch	den Bürgermeister - Herrn Jürgen Polzehl
	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
	16303 Schwedt/Oder

folgendes vereinbart:

Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht Übereinstimmung darüber, dass die Uckermärkischen Bühnen Schwedt ein fester Bestandteil der Kulturlandschaft Uckermark und darüber hinaus sind. Die Vertragspartner verpflichten sich über die Vereinbarungen dieses Vertrages hinaus zu vertieften Anstrengungen bei der Einwerbung weiterer Förderung im Rahmen des regionalen Engagements der Uckermärkischen Bühnen Schwedt.

§ 1 Rechte und Pflichten

1. Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt werden als Einrichtung der Stadt in Form eines Eigenbetriebes geführt und gehören seit 2017 als Landesbühne zum Theater- und Konzertverbund des Landes Brandenburg.

Der Landkreis fördert diese Einrichtung durch Beteiligung an ihrer Finanzierung nach Maßgabe dieses Vertrages entsprechend der Festlegung gemäß des KT-Beschlusses

zur DS-Nr.: BV/095/2020. Die Förderung als Festbetrag durch den Landkreis Uckermark erfolgt, wenn die bisherige Finanzierungsstruktur beibehalten wird. Fallen Mittel vom Land Brandenburg, der Stadt Schwedt/Oder oder von anderen Stellen aus, werden diese vom Landkreis nicht ausgeglichen.

2. Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt sind nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen. Ein Schwerpunkt ist auf die zunehmende Erwirtschaftung eines möglichst hohen Anteils von Eigeneinnahmen zur Deckung der Gesamtkosten zu legen.

§ 2 Form der Förderung

Der Landkreis beteiligt sich im Wege der Zuschussfinanzierung an den durch den Betrieb der Uckermärkischen Bühnen Schwedt bedingten notwendigen und angemessenen Kosten des Erfolgsplanes, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt sind.

§ 3 Zuwendungsbemessung

1. Die Zuwendung des Landkreises beträgt im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für die gesamte Vertragslaufzeit von 2021-2025 maximal: 2.803.239,40 Euro. Der Betrag steht unter dem Haushaltsvorbehalt gemäß des jeweils gültigen Haushaltsplans des Landkreises.

2. Die jährliche Zuwendung wird in zwei Raten zu je 50% der Jahressumme ausgezahlt:

2021: 533.307,50 Euro (zwei Raten zu je 266.653,75 Euro)

2022: 546.640,19 Euro (zwei Raten zu je 273.320,09 Euro)

2023: 560.306,19 Euro (zwei Raten zu je 280.153,09 Euro)

2024: 574.313,84 Euro (zwei Raten zu je 287.156,92 Euro)

2025: 588.671,68 Euro (zwei Raten zu je 294.335,84 Euro)

Die ausgewiesenen Jahreszuwendungen ab 2021 entsprechen einer gerundeten Dynamisierung von 2,50 %/Jahr basierend auf der Jahressumme von 2020 (520.300,00 Euro). Die Auszahlung des jeweils anteiligen Dynamisierungsbetrages/Jahr in 2022 bis 2025 setzt voraus, dass die an der Finanzierung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt beteiligte Stadt Schwedt/Oder und das Land Brandenburg mindestens einen gleichen im Verhältnis angemessenen Erhöhungsbetrag/Jahr leisten. Sollte das nicht erfolgen, wird vereinbart, dass eine jährliche Zuwendung 2022–2025 lediglich laut Basisbetrag in 2021 in Höhe von 520.300 Euro/Jahr durch den Vertragspartner Landkreis Uckermark zu zahlen ist.

3. Als Zahlungstermine werden der 01.04. und der 01.10. des jeweiligen Jahres festgelegt.

§ 4 Zuwendungsbedingungen

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist der von der Stadt bis zum 15.03. des jeweiligen Förderjahres beim zuständigen Fachamt des Landkreises vorzulegende Wirtschafts- und Stellenplan der Uckermärkischen Bühnen Schwedt. Auszuweisen sind ferner die Anzahl der durchgeführten Eigen- und Fremdveranstaltungen mit Besucherzahlen sowie die Gesamtbesucherzahl des Vorjahres.

2. Die am Jahresende verbleibenden Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bleiben für zweckgebundene oder allgemeine Rücklagen verfügbar, die in ihrem Gesamtbetrag jedoch nicht mehr als 10 v.H. der Zuschusssumme für das laufende Vertragsjahr erreichen dürfen.

3. Die Zuwendung schließt ein Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark zur Erfüllung des Informationsrechtes der Abgeordneten bei Bedarf ein.

§ 5 Vertragsverletzung durch Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Kommt es zu einem durch die Wirtschaftsprüfung festgestellten Verstoß gegen die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch die Uckermärkischen Bühnen Schwedt oder werden Mittel gegenüber dem Erfolgsplan zweckentfremdet verausgabt, so ist der Landkreis zu Zahlungsrückforderungen in Höhe des anteiligen Finanzierungsbetrages der missbräuchlich verwendeten Mittel zuzüglich Zinsen berechtigt. Außerdem wird dem Landkreis in diesem Fall das Recht vorbehalten, die Auszahlung von Mitteln resultierend aus diesem Vertrag zeitlich zurückzuhalten oder teilweise bzw. ganz zu versagen.

§ 6 Kündigung

1. Der Vertrag kann vom Landkreis fristlos gekündigt werden, wenn die Stadt den Betrieb der Uckermärkischen Bühnen Schwedt aufgibt oder den Charakter der Einrichtung bezüglich ihres Angebotes für die Region wesentlich verändert.

2. Die Kündigung bewirkt, dass der Landkreis zu weiteren Zahlungen von Zuwendungen für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt an die Stadt nicht verpflichtet ist.

3. Die außerordentliche Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

§ 7 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch alle Parteien zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

2. Der Vertrag kann nur in gegenseitigem Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Sonstiges

Liegen der Termin für die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans (§ 4.1) bzw. Zahlungstermine (§ 3.3) vor dem Abschluss des Vertrags, werden diese jeweils von der betreffenden Seite unverzüglich nach Vertragsabschluss ausgeführt.

§ 9 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Prenzlau, 31.03.2021

Karina Dörk

Landrätin

Landkreis Uckermark

Schwedt/Oder, 31.03.2021

Jürgen Polzehl

Bürgermeister

Stadt Schwedt/Oder

Prenzlau, 24.03.2021

Frank Bretsch

1. Beigeordneter

Landkreis Uckermark

Schwedt/Oder, 31.03.2021

Annekathrin Hoppe

Beigeordnete

Stadt Schwedt/Oder

Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt haben von diesem Vertrag Kenntnis genommen.

Schwedt/Oder, 31.03.2021

André Nicke

Intendant Uckermärkische Bühnen Schwedt